Oberfinanzdirektion Mambrug

Sch 288

Scheyer, Paril grb. 10.5.86 in Fransschmeig



Darlehnsnkte

gr 32 by 6 403/67

Sch 288

Velleyer , Parla (Name, Vorname des Berechtigten) Aktenzeichen: Sels 288 Rg. 4r. 432

TCJ					2347
Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 31. 5. 1958				
	nach § 38 BRüG	22.500		žy.	BI. Nr. 17 d. BeschAkte
2	6. 1. 61	8.936.		3	Bl. Nr. 43 d. BeschAkte
3		51.436.	_		BI. Nr. d. BeschAk
4			-		Bl. Nr. d. BeschAk
	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				hales
1	mit Auszahlungsanordnung vom		5.600	4.	Bl. Nr. 11 d. VarlAkte
2	Warlelson mit Auszahlungsanordnung vom			7.	d. VarlAkte
	6. 2. 1956	_	2.500	29.	Bl. Nr. 21 d. Aarl Akte
	mit Auszahlungsanordnung vom	_	2.500	<i>j</i> .	Bl. Nr. 40 d. Parl-Akte
	mit Auszahlungsanordnung vom 18. 6. 1959		10.000	2	Bl. Nr. 35 d. 3 Akte
	wit Auszahlungsanordnung vom	4		7.	d. B Akte
	12.10. 1961.	_	5.718.	3.	Bl. Nr. 56 d. 3 - Akte
	mit Auszahlungsandrdnung vom				DI 11 67
	We W. 1763		5. 718 31. 436	NAT .	Bl. Nr. 67 d. 8-Akte
1	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. '
					d. Akte
n	nit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr.
			1.00		d. Akte

Souderablage RAT 272. 7965

THUULL MOUN 15210-Joh 288-P55d Anl.: Hot. La. 2882,50 21 Veheyer, part - framischer, Petriforwall to -1 Orientagent Jergano 300x 430 cm 18 leafer un fill geiffen 1 Laufor 6 m gran 11 Objection in 8 · grin 12 Objunto in 1 Partinia gold. n - Refundamenta 1. Frankingfren 1 All Junty muya 5 . Ofelan a. Jablitts 2 4 Juney/familel vota 2 . Palylapolan 3 · Roffel 9971 in 81 1 . Folh Du gy. 4 ht world 1940/41. stimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Frklärung wäre in a facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie

betreffend: IN HYWRO : 5

Landgericht

Bitte bei allen Schreiben angeben: Geschäfts - Nr.

32 WgK 403/67

3 Hannover, den 7.12.67 Volgersweg 65 Postfach 3729 Fernruf 16171

14

zei

12

Har

ru

tor

Landgericht, 3 Hannover, Postfach 3729

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg Bundesvermögens-u.Bauabteil

2) Hamburg

In der Rückerstattungssache

1. Land Niedersachsen ./. Deutsches Reich 2. Paula Scheyer

wird um Übersendung der Akten - Sch 288 BV 32 gebeten.

Auf Anordnung: 1/ Die Albe ham alegegeben

(Kuhr)

Just. Angest.

werden

2) ofg. bes. 3) 2. Refent 7-8. V

D 2 (3.62) StG. W.

(Lollnen/OKR.

OFD Hamburg Sch 288 - BV 414 -

Hamburg, den Januar 1955

Vfg.

1) Herrn Paul Scheyer, 216 W. lo2nd Str.,

New York 25, N.Y.

U.S.A.

andr. 4/1.55 Pc

Betr: Ihre Rückerstattungssache.

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dez. 1954 au J. Want you turs fur auch

Bei Ihrer Rückerstattungsforderung handelt es sich um einen Anspruch gegen das Deutsche Reich. Die Bundesrepublik Deutschland kann hierfür nur nach Massgabe der in Art.134 des Grundgesetzes und in § 5 des Gesetzes vom 21.7.1951 (BGB1.I S.467) vorbehaltenen gesetzlichen Regelung der Reichsverbind lichkeiten in Anspruch genommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in internationalen Abmachungen bereiterklärt, die rückerstattungsrechtlichen Geld verbindlichkeiten des Deutschen Reichs bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden DM zu erfüllen. Frist und Methode der Zahlung sollen durch ein Bundesgesetz geregelt werden, mit dessen Erlass in absehbarer Zeit gerechnet werden kann.

Aus diesem Grunde kann eine - auch vorschussweise - Zahlung zurzeit leider nicht erfolgen.

Ich bin aber möglicherweise in der Lage, Ihnen ein unverzinsliches Darlehn zu gewähren und bitte Sie eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob Ihnen bereits Darlehen auf Ihre Rückerstat tungsansprüche gegen das Deutsche Reich von anderen Oberfinanzdirektionen gewährt worden sind oder ob Sie bei anderen Oberfinanzdirektionen einen Antrag auf Darlehnsgewährung gestellt haben,
- b) ob die Ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden Rückerstattungsansprüche ganz oder teilweise ab getreten, verpfändet oder gepfändet sind.

Ich gebe anheim, einen entsprechenden Darlehnsantrag bei meiner Dienststelle einzureichen.

Da Sie Devisenausländer sind, kann ein evtl. Darlehnsbetrag nur auf ein von Ihnen bei einer deutschen Bank zu errichtendes liberalisiertes Kapitalkonto eingezahlt werden.

2.) Juna be fub no year hage harfloodlafer art is I. A.

R) Ww.n. Eing., spät. 25.1.55

x) folls in some dries bezlyprot february weary we wolland

Paul Scheyer 216 W.102nd St. January 18,1954. New York 25, N.Y. Oberfinanzdirektion Hamburg Buero Wiedergutmachung Magda lenenstr.64a Hamburg 13 Germany. Betr.Rueckerstattungsache. Sch 288-BV 414. Ich besta etige den Empfang Ihres Schreibens vom 4.1.1955. Ich liess mir den Inhalt bestens dienen. Ich moechte Sie bitten mir ein unverzinsliches Darlehn zu gewaehren. a Zu Ihren Fragen a und b moechte ich erklaeren, dass mir kein Darlehn gewaehrt worden ist und dass ich keine Ansprueche a bgetreten habe. arungen VIch bitte den evtl. Dahrlehnsbetrag auf das liberalisierte Kapitalkonto: Paul und Paula Scheyer Berliner Handels Gesellschaft in Frankfurt a/M No.2844 einzuzahlen. Hochachtungs voll: Paul Scheyer FIRST FOLD Toron

OFD Hamburg - Sch 288 - BV 41 - Hamburg, den /. Januar 1955 Mu/Le.

+) rot

Vfg.

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache Paul Scheyer;
hier: Darlehnsgewährung; Antrag vom 18.1.55,
(\$1. 3 d. Darl.Akte)

Antragsteller: Paul Scheyer

Berechtigter: Paul Scheyer

Es liegt folgender rechtskräftiger Rückerstattungsbeschluss vor :

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg vom 9.1.1953 - Az.: VI/Z 1527 - (Bl. 11 d. Akte) Umzugsgut im damaligen Wert von RM 15.000,--

Darle hnsgrundlage:

Umzugsgut RM 15.000,--, hiervon 100% = DM 15.000,-hiervon 50% = " 7.500,-Höchstbetrag DM 5.000,--

Darle hnsvoraussetzung:

Der Antragsteller ist 68 Jahre alt. #4 d.Q.)

Die gemäss BdF-Erlass vom 27.11.1954 erforderlichen Erklärungen sind abgegeben (Bl. 3 d. Darl.Akte).

Richard 3.57

- 2.) Dem Antragsteller Paul Scheyer wird ein zinsloses Darlehn in Höhe von DM 5.000,-- (Fünftausend Deutsche Mark) gewährt.
- 3.) Devisengenehmigung beantragen. 12.70
- 4.) Wv. nach Eingang, spätestens 15.2.55.

V. M. 344

hi lusay, ss

Buro Wiedergutmachung Hamburg

EV u. EA

Oberlinenzeiteleige Hamburg der Rückseite dieses Bescheides

OFD Hamburg

- Sch 288 - BV 414 _

Postanschrift: Hamburg,

Februar

An die

Vfg.

36 11 91/App.583 Buro Wiedergutmachung: Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg

- Devisenbewirtschaftung -

Hamburg 11

Alter Wall 2/8

Betr: Rückerstattungssache Paul Scheyer, New York 25.

Auf Antrag des Herrn Paul Scheyer, New York, kann ich ein zinsloses Darlehn in Höhe von

DM 5.000.--

im Anschluss an ein rechtskräftig abgeschlossenes Rückerstattungsverfahren gewähren.

Ich bitte um Zustimmung zum Abschluss eines entsprechenden Darlehnsvertrages und zur Auszahlung des Darlehnsbetrages von DM 5.000 .-- auf das liberalisierte Kapitalkonto des Darlehnsnehmers bei der Berliner Handels-Gesellschaft in Frankfurt/M. Nr. 2844.

2) Wv.n. Eing., spät. 15.2.55

des obengenannten Berechtigter vertragegenäß zu gewill

Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg

(24a) Humburg 1, den8. Februar 1955

Geschäftsz.: 706/1832/55/F1/Schö

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

Buro Wiedergutmachung Hamburg

Magdalenenstrasse 64a

Jede auf Grund dieser Genehmigung durchgeführte Zahlung ist von der die Zahlung durchführenden Stelle art der Rückseite dieses Bescheides ezutragen.

Oberlinenzeirektion Hamburh EV u. BA

Elag.: 1 O. FEB. 1955

Genehmigungsbescheid

gemäß Artikel 1 Ziffer 1 der Devisenbewirtschaftungsgesetze

gültig bis 31. März 1955

(1) Auf den Antrag vom 3. 2.1955 Geschäftsz.: - Sch 288 - BV 414 -

des/der

erteilen wir Ihnen

die devisenrechtliche Genehmigung.

in der Rückerstattungssache des Herrn Paul Scheyer, New York, ein zinsloses Darlehn in Höhe von

DM 5.000, -- (fünftausend Deutsche Mark)

dem obengenannten Berechtigten vertragsgemäß zu gewähren und diesen Betrag an die Berliner Handelsgesellschaft in Frankfurt /Main, zu Gunsten des liberalisierten Kapitalkontos Nr. 2844 des Darlehnsnehmers zu überweisen.

bitte wenden

ordr. 7479 I 54 — 131 000

W/1 4/5.05

Oberfinguzdirektion Mambul BY u. BA Az.: Paul Scheyer Eing.: - 9. DEZ 1955 216 W.102nd St. December 5,1955. New York 25, N.Y. Oberfinanzdirektion Hamburg Buro Wiedergutmachung: MagdalenenSt.64a Hamburg. Betr: Rueckersta ttungsache, Dahrlehnsgewaehrung. Bezub: Ihr Schreiben vom 22 Februar 1955 Sch 286-BV 414 ungs-It. Dahrlehnsvertrag vom Febr. 22,1955 habe ich DM 5000. - erhalt-Mit Heutigem erlaube ich mir die Hofl. Anfrage, wann ich wieder etwas oder den ganzen Rest zu erwarten habe. Ich bin nun ueber 16 Jahre in New York und werde im Mai 70 Jahre alt, wenn ich es erleben sollte. Der Beschluss vom Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg Akt:VI/Z 1527 ist vom 9. Januar 1953.
Ich bin Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir baldmoeglichste eine Antwort zu teil werden liessen. Hochachtungsvoll

Oberlinant Allah Tan Damburg D' L. DA Eing.: 2 4. JAM. Paul Scheyer 216 W.102nd St. Anl. anuary 21,1956. New York 25, N.Y. tr.64a Dr.Ro/Le 25. Jan. 195 Oberfinanzdirektion Hamburg HartungSt.5 Germany. Betrifft:Sch 288- BV 29. Betr.Rueckerstattungssache. Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Dezember 1955. Ich habe von dem Ihhalt dieses Schreibens Kenntnis genommen. ings-Ich kann mich damit NICHT einverstanden erklaeren. It. Beschluss vom 9. Januar 1953, also genau vor 3 Jahren wurde) % mir RM 15000.- zugesprochen, die nun aufgwertet werden zu DM 15000.-. Ich bekam im Februar 1955 ein Dahrleh von DM 5000. Ich denke ich kann nun nach so langer Zeit die restlichen DM 10000.-mit Recht beanspruchen und zwar in moeglichst kurze Zeit.Mit Ihrem Bescheid, dass die Bearbeitung baldmoeglichst :erfolgen wird, kann ich mich nicht einverstanden erklaeren. Ich werde mich ,wenn ich von Ihnen nicht umgehend einen andere Bescheid erhalte an den Herrn Bundeskanzler Dr. Conrad Adenaus wenden. Ich wuerde dies bedauern, aber ich denke es bleibt mir n kein anderer Weg. Ich werde so Gott will am 10 Mai d.J. 70 Jahlen alt und hoffe, dass ich diese Sache noch erledigt finde. Hochachtungsvol V

Darlehnsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

Herra Paul Seheyer, 226 W. 202 nd. St., Hen York 25, N.Y.,

Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Violenzumachungsentes beim

Vergleichs vor dem

vom steht/stehen de Darlehnsnehmer ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Beschluß/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de Darlehnsenehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

2.500,--- i

Zacitausandfünfhundert Deutsche Mark

(in Worten:

§ 2

Das Darlehn
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldversbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren de Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zusteshenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle ha d Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben de Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ih gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 absgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten transchaft der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer obegenoll och aft

4 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnegenährung ist durch Bescheid der Landessentralbank der Freien und Manacstadt Bamburg von 19.0,1955 - Gesch. Sch.: 705/Bu 12137/55 - erfolgt.

Hamburg, den

195

Non York

, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) Wv. nach Eingang der unterschriebenen Darlehnsverträge, spätestens 20.2.56.

[.A.

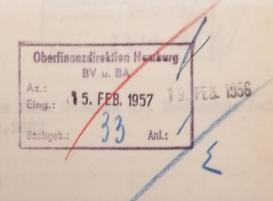
R

Paula Scheyer 216 West 102 Street. New York 25 N.Y.

den 12 Februar 1957.

Oberfinanzdirektion Hamburg Buero Wiedergutmachung Magdalenenstrasse 64 a. Hamburg 13. Germany.

Betr. Rueckerstattungsache. SCH 288-BV 414.



Hochachtungsvoll:

Paula Scheyer RP.

Ich habe seit dem 3 Februar 1956 von meiner Rueckerstattungsache nichts weiter gehoert jedoch noch DM 7.500, -- in dieser Angelegenheit vorausstehen. Ich beziehe mich weiter hin auf meinen Brief vom Januar 1954 und moechte bitten das mir ein unverzinsliches Dahrlehn uber den rueckstaendingen Betrag auf das liberalisierte Kapitalskonta: Paul und Paula Scheyer Berliner Handelsgesellschaft in Frabkfurt a/M No. 2844 einzuzahlen.

1) trong gross od. G. 19/2.57 Paula Scheyer

2, turn Jash erneit engetragen

In 19/11 myter Mr. 2962

mn 11/9.57 Le

Am 11/9.57 Le

- Sch 288 - BV 33 (43) -

Postanschrift:

Hamburg, den 22. Febr. 195 7

33

Personliche Vorsprache:

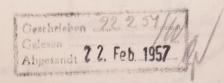
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a (Büro Wiedergutmachung)

Vfg.

Paula Scheyer

216 West 102 Street

New York 25, N.Y.



Betr.: Rückerstattungssache Paul Scheyer ./. Deutsches Reich Bezug: Ihr Antrag vom 12.2.1957

Sehr geehrte Frau Scheyer!

Nach den mir vom Bundesfinanzministerium erteilten Weisungen kann ich Rückerstattungsberechtigten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 10.000,-- gewähren. Da Ihrem Gatten, Herrn Paul Scheyer, bereits DM 7.500,-- darlehensweise ausgezahlt worden sind, könnte ich deshalb nur noch ein weiteres Darlehen in Höhe von DM 2.500,-- bewilligen.

Dieses Darlehen kann aber nur Ihrem Gatten, zu dessen Gunsten der Rückerstattungsbeschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg ergangen ist, gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, daß Ihr Gatte mir erneut Erklärungen darüber einricht,

- a) ob ihm bereits Darlehen auf seine ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche von and er en Oberfinanzdirektionen gewährt worden sind, oder ob er bei and er en Oberfinanzdirektionen einen Antrag auf Darlehensgewährung gestellt hat.
- b) ob die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind.

2) Wv. mit Eingang spätestens 20.3.57

30.3.57 15.4. 17 /1/4 Hochachtungsvoll

(Eikmeier) Regierungsrat

/Alle

Gerard Scheyer, 51, B, Bruan Place, Clifton N.J. April den 8 1957 Oberfinanzdirektion Hamburg Bundesvermoegens und Bauabteilung, BV u. BA Hamburg 13, Hartungstrasse 5. Eing.: 1 1. APR. 1957 Bureau Wiedergutmachung, Magdalenenstrasse 64 a. Sch 288- BV 33 (条例) Sehr geehrter Herr Regierungsrat Eikmeier, Meine Mutter hat Ihren Brief vom 22 Februar erhalten und ihn mir zur Antwort gegeben. Leider ist mein Vater, Paul Scheyer, im Jahre 1956 gestorben und lies meine Mutter Alleinerbin. Da meine Mutter auch deit monaten krank ist kann sie auch leider diesen Brief nicht persoenlich beantworten. Aus den Akten meines Vaters geht hervor dass da noch DM 7.500,austehen in dem Wiedergutmachungfall vom 9 Januar 1953 unter dem Beschluss ihm DM 15.000,- gewaehrt wurden und soweit sind nur DM 7.500, - ausgezahlt worden. Meine Mutters umstaenden sind mit der Krankheit verbunden nicht gut und sie benoetigt dies Geld dringend. Meine Mutter hat weiter keine Ansprueche and dieses Amt und ich moechte Sie bitten die Rueckstehende Summe von DM 7.500.auf das liberalizierte Kapitalskonto : Paul und Paula Scheyer Berliner Handelsgesellschaft in Frankfurt a.7M. No. 2844 einministers der Finanzen gewährt werden. Der Herr zuzahlen. sher zwei Darlehen im Gesamtbetrage von Da erhalten. Ich könnte deshalb ein weiteres Hochachtungvoll, von DH 3.500 -- bewilligen. Da Sie ophrolift and Theye gawarden ist, könnte diese von mir die er Gerard Scheyer.

als Arishon arnalten. Voraussetzung defür ist jedom, ist sir
das Armicha Frau Mutter durch den Erbschein eines
deutschen Nachlassgerichtes anchgewiesen wird - wegen dieses
Erbscheines wahre. He sich zwecknässigerweise an das Antarricht
Hanburg - An Wird Vist erforderlich, ims Thre Frau Mutter die
in meinem Schreibel vom 22.2.1957 erwähnten Erklärungen abgibt.
Sofern Thre Frau Mutter des 60. Lebensjahr bereitz uberschritige
hat oder ausch Bedürftigkeitsbescheinigung der dorzigen sauten am Diplometisehen Vertretung ihre Bedurftigkeit nachgewiesen ist. worde ich bed Eingang aller Unterlagen ihr umgehend das of on fact, like (Price of the Annie of the Contraction of the Contrac

Postanschrift:

Augesandt 17. APR 1957 44

Hamburg, den

16.April

195 7

Sch 288 - BV 33 -

44 12 91, App. 007 Persönliche Vorsprache: Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a (Buro Wiedergutmachung)

Vfg.

1) Herrn Gerard Scheyer

51, B, Bruan Place,

Clifton N.J.

USA

Betr.: Rückerstattungssache Paul Scheyer

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.4.1957

Sehr geehrter Herr Scheyer!

Durch Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 9.1.1953 ist festgestellt worden, daß Ihrem Vater, Herrn Paul Scheyer, für entzogenes Umzugsgut in Höhe von RM 15.000, -- Schadensersatz zu leisten ist. Dieser Schadensersatzanspruch kann im Augenblick noch nicht erfüllt werden, da er gegen das Deutsche Reich gerichtet ist und die Übernahme dieser Verbindlichkeit durch die Deutsche Bundesrepublik erst auf Grund des künftigen Bundesrückerstattungsgesetzes erfolgen wird. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist im Laufe der nächsten Monate zu rechnen.

Zur Zeit ist es nur möglich, Rückerstattungsberechtigten auf ihre festgestellten Ansprüche zinslose Darlehen zu gewähren, und zwar ist der Darlehenshöchstbetrag DM 10.000,--. Über diesen Betrag können Darlehen nur mit besonderer Genehmigung des Herrn Bundesministers der Finanzen gewährt werden. Ihr Herr Vater hat bisher zwei Darlehen im Gesamtbetrage von DM 7.500,-erhalten. Ich könnte deshalb ein weiteres Darlehen in Höhe von DM 2.500, -- bewilligen. Da Sie schreiben, daß Ihr Herr Vater im Jahre 1956 gestorben und Ihre Frau Mutter Alleinerbin geworden ist, könnte diese von mir die erwähnten DM 2.500, -als Darlehen erhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß mir das Erbrecht Ihrer Frau Mutter durch den Erbschein eines deutschen Nachlassgerichtes nachgewiesen wird - wegen dieses Erbscheines wenden Sie sich zweckmässigerweise an das Amtsgericht Hamburg - Ausserdem ist erforderlich, Daß Ihre Frau Mutter die in meinem Schreiben vom 22.2.1957 erwähnten Erklärungen abgibt. Sofern Ihre Frau Mutter das 60. Lebensjahr bereits überschritten hat oder durch Bedürftigkeitsbescheinigung der dortigen deutschen Diplomatischen Vertretung ihre Bedürftigkeit nachgewiesen ist, werde ich bei Eingang aller Unterlagen ihr umgehend das Darlehen bewilligen.

2) Wv. 15.5.57

Hochachtungsvoll 15.5.57

10.5.57

10.5.57

10.5.57

10.5.57

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

10.5.5.77

Begl. Abschrift

Das Amtsgericht 68 VI 1890/56

Hannover, den 18. Juli 1956 Volgersweg 1 - Postfach Fernruf 1 6171

Gegenständlich beschränkter Erbschein

Nur gültig für Wiedergutmachungsverfahren.

Der am 1. Februar 1956 in New York/N.Y. (USA), seinem letzten Wohnsitz, gestorbene

Paul Scheyer

ist nach dem Recht des Staates New York (USA) hinsichtlich seines inländischen Nachlasses von seiner Witwe

> Paula Scheyer geborene Eisenstein, wohnhaft 216 Westlo2 nd. Str., New York /N.Y. (USA)

beerbt worden.

gez. Dr. Janischowsky

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der mir Urschrift vorgelegten Hauptschrift wörtlich überein. 24. Juli 1957

Hannover, den

Devisory Justizangestellte (Mausdorf) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13 Hartungstr. 5

zu AZ. Sch 288 - BV 33 (S)

Oberfinanzdirektion He

BV u. BA

Az.: 2 6. JULI 1957 Eing.:

Sachgeb .:

2 6. Juli 1957

Leadrat a. D. Dr. jur. Mercker Verwaltungsrechtsrat Springe / Deister 7ur Salzhaube 8 - Tel. 478

33 5

(20a) Springe/Deister, den 3.8.57

An die Oberfinanzdirektion Hamburg Hamburg 13 Hartungstr. 5 Oberfinenzelisektion Hamburg

Az.:
Eing.: 5. AUG. 1957

Sachgob.: 33 Ank.: / 6. Aug. 1957

Betr.: T Rückerstattungssache Paul Scheyer.

- Darlehensantrag der Witwe Paula Scheyer, New York - Dortiges Schreiben vom 20 fr. Juli 2057

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29. 5x Juli 1957 - Sch 288 - BV 33 (S) -

1) Auf das dortige Schreiben vom 29.7.57 erwidere ich als Bevollmächtigter der Frau Paula Scheyer folgendes:

Ausweislich meiner Handakten ist Frau Sch. am 23. März 1893 geboren. Ich füge Abschrift meines Erbscheinantrages vom 4.6.56 an das Amtsgericht Braunschweig bei, aus welcher sich ergibt, daß ich s.Zt. die Geburtsurkunde der Frau Sch. als am 23.3.1893 geboren dem Amtsgericht Braunschw. eingereicht habe.

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir diese Urkunde mit obigem Datum vorgelegen hat.

- 2) Meine Mandantin hat mir das unmittelbar an sie gerichtete dortige Schreiben vom 18.7.57 mit dem Bemerken übersandt, daß ihr verstorbener Mann alles allein erledigt hätte, und daß ich ja doch die ganzen Handakten hätte, und daß ich daher von mir aus als Bevollmächtigter Ihre Anfrage vom 18.7.57 beantworten möchte. Das tue ich hiermit nach Durchsicht meiner Akten wie folgt:
- a) Aus meinen Akten ergibt sich in keiner Weise, daß meine Mandantin bzw. ihr Mann auf ihre Rückerstattungsansprüche von anderen Oberfinanzdirektionen Darlehen erhalten oder bei anderen OFD einen Antrag auf Darlehensgewährung gestellt haben.
- b) Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß etwa solche Geldansprüche von meiner Mandantin oder ihrem Mann ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind. Jedenfalls ergibt sich hierüber aus meinen Akten nicht das geringste.

Das Entschädigungsverfahren der Frau Paula Scheyer nach dem BEG schwebt bei dem Herrn Reg. Präsidenten- Entschädigungsbehörde - Hannover, Archivstr. 2, jetzt unter der Reg.-N. 1/22985.

Ich bitte, hiernach nummehr dem von meiner Mandantin gestellten Darlehensantrag bald zu entsprechen, nachdem ich aus Ihrem Schreiben vom 29.7. entnehme, daß Ihnen inzwischen der Erbschein nach Paul Scheyer vom Amtsgericht zugestellt wurde.

Die Entscheidung über den Darlehensantrag bitte ich mir zuzustellen.

& Menton

2/Darlehnsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

From Paula Scheyer, 216 West 102 Street, New York 25, N. Y.,

Darlehnsnehmer ,

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen: im Anschluss an die Darlehnsverträge von 22.2./11.3.1955 und 3.2./30.1.1956 folgender weiterer Darlehnsvertrag geschlossen:

8 1

Auf Grund des Beschlusses des Wiodergutmachungsantes bein Landgericht Banburg - Azo: VI/Z 1527 -

Vergleichs vor dem

vom steht / stehen de Darlehnsnehmer ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Beschluß / Vergleich kann der Darlehnsgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de Darlehnsnehmer unverzinsliches Darlehen in Höhe von

2.500,— DM

(in Worten:

Zweltausendfünfhundert Deutsche Mark)

8 2

Das Gesche Darlehen in Hone von March durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren de Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Godante Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle ha 🐧 d 💵 Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben de Darlehnsnehmer beruht.

Zur Sicherung des Darlehens tr d Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geld-ansprüche in Höhe des gewährten Darlehens an den Darlehnsgeber ab.

D Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ih gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldanspüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tr d Darlehnsnehmer

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an d Darlehnsnehmer auf des liberalisierte Apitalkento Paul und Paula Scheyer bei der Berliner andelsgesellschaft Frankfurt/Main, Ar. 2844.

Die devisenrechtliche Genelmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Bumi von 15.7.1956 - Gesch. Zeh.: 706/7779/56/Schg./Schw.- erteilt worden.

Hamburg, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

Wv. nach Eingang der unterschriebenen Darlehnsverträge, spätestens 20.10.1957.

Theyer, fint Frank

Neuanmeldung
Unterakte /
227423

Tunnigsgirt!

Vorblatt zu isch 288

Freal (Paul?) Scheyer

che: (Zutreffendes unterstreichen)

Hypothek(en) -Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche Bücher

Reichsfluchtsteuer Abgaben an RVdJ

(lungajust

rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.

oder Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen: Abtretungen an Land gem. \$5 60 bzw. 130 des BEG:
Blatt Blatt

Blatt Blatt
" "

A. Geschädigte(r)
(It. Beschluß)

Treal (Paul ?) Scheyer

- B. Berechtigte(r) (It. Beschluß)
- C. Antragsgegner: D.R.
- D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Wertpapiere

Mobiliar und Hausrat

Kunstgegenstände

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Transfer

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

Hypothek(en) -Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche

Bücher

Reichsfluchtsteuer

Abgaben an RVdJ

(Umrugojut

E. Antrag zurückgenommen (Bl.

) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.

F. Rechtskräftige Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

				Pfändungen: Zessionen:	Abtretungen an Land gem. \$5 60 bzw. 130 des BEG:
WGA	vom	19	Blatt	Blatt	Blatt
WGK	11	19	11	11	n
OLG	n	19	11	"	
ORG	tr.	19	tt	u	"

G. Vergleich vom:

11053 Hamburg 11, den10. April 1962 Soh. Fernsprecher: 36 11 21 App. 83 Onest-19 APR 1967 in Namen von Israel Scheyer

(Paul)

Antragsteller,

Subbelratherstr. 15, Antragsgegner, Liste UG/1 Pos. Nr. 1.292 Die Geschäftsstelle 2/2.4.A. TA1
Sli New hiller

Tustizangestellter

* Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr. Z 27 423 Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13 Harvestehuder Weg 14

In der Rückerstattungssache

Haim Kadmon

Öffentlicher Vormund im Staate Israel, Administrator General, POB. 1254, Mitspeh House, Jerusalem/Israel

Zustellungs-Bevollmächtigte

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

ist das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung

von Umsugagut

gemäss Anmeldung vom 23. Desember 1958

eröffnet worden.

Der vorbezeichnete Anspruch wird Ihnen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 3 REG zur Erklärung binnen zwei Monaten nach Zustellung bekanntgegeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so kann das Wiedergutmachungsamt eine Entscheidung nach Artikel 54 REG treffen.

Erklärungen werden in Blacher Ausfertigung erbeten.

Anneldung von 23. Desember 1953

WgA 20 - 1.62 - 1500 -

Beglaubigte Abschrift aus AR 21 570

1 - 1.291 pp.

1.292 Scheyer, Israel

Ferdinand Albers 2.497.05

24.4.41

(In formittling boyn

1.293 - 1.569 pp.

293 - 1.569 pp.

Henrical to betrien - to Imparation of the Richtigkeit der vorstehenden auszugsweisen Abschrift aus der Typhen.

Die Richtigkeit der Vorstehenden auszugsweisen Abschrift aus der Typhen. dem Antrag des Haim Kadmon -Offentlicher Vormund in Israelvom 23.12.1958 beigefügten Sammelliste heglaubige ich hiermit.

thagen, den 2./Dezember 1960

Angestellter

8. Hapag-Liste

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den

26. APR. 1962

Az .: 51/ 288 BV

Name: Isheyer fr. Wohnort: Bosningshweig.

Gest. Liste Teil 1, Seite 160

Versteigerer: Officery

Erlös: 18.174,45 RM

Gest. Liste Teil 2. Scite

Erlös:

Bemerkungen:

Vorname: Penil

Strasse:

am 25.3.49 - IB2 - 3346/40 an Geh. Staatspolizei Hamburg

am

an OFK, FK, Fin.-Amt, Haupttreuhandstelle Ost - Oberfinanzdirektion Hamburg -Sch 288 - VA1 - DI 46/461

JD Mai 1962 Hamburg 13, den Harvestehuder Weg 14 Büro: Magdalenenstr. 64 a+b Tel. 44 12 91 / App. 40

My.

1/An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

(mit 2 begl. Durchschr.)

Hamburg 11 Zippelhaus 5

getzt New york.

In der Rückerstattungssache - 2 27 423-

Haim Kadmon, Öffentlicher Vormund im Staate Israel im Namen von Fsrael (Paul) Scheyer, friher Brannschweig, Detritorwall 30,

Deutsches Reich

(OFD Hamburg)

wird dem Rückerstattungsantrag vorsorglich widersprochen.

Die Anmeldung des Antragstellers ist als die eines Nichtberechtigten zugunsten des wahren Berechtigten im Sinne von Art. 48 Abs. 4 brit. REG 59 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 BRüG anzusehen.

Der Antragsteller ist daher selbst nicht sachbefugt. Ihm möge Gelegenheit gegeben werden, den wahren Berechtigten festzustellen. damit dieser in das Verfahren eintreten kann. Hierfür möge dem Antragsteller weiterhin von Amts wegen eine angemessene Frist gesetzt werden. Sollte der wahre Berechtigte festgestellt werden. behält sich der Antragsgegner weitere Ausführungen zur Sache vor. Verneinendenfalls wird beantragt,

den Anspruch wegen fehlender Aktivlegitimation ab-

(LA) BA-B1, 27

zuweisen. The Als wring mit be 40 paper 11/2 1527, in some fine is un nushon Bl. 10 proprince votos sem plantem brugeisten kniss Im Alttrag mujeigne ford Har Jugues des auf grund perus Ni Depperinger surge singelan Despiels on Jugues in (Dr. Hiloselvan alt) frontour a. d. Dr. pur. Marcher, Springe a. Deister, Represent

2/2.01. A - VH1 -

Landgericht tramburg Wiedergutmachung Eing. 1 3, AUG. 1962 STATE OF ISRAEL, MINISTRY OF JUSTICE Abschr. Anl. Akt. ADMINISTRATOR GENERAL, P.O.B. 1254, JERUSALEM Ferusalem, den 29.7.1962 Wiedergutmachungsamt beim Landgericht 3 716, 1962 Hamburg, Zippelhaus 5, Unser A.Z.: H.R./1 Hamburg 11, Germany Ihr Gesch.Z.: 27423
Name des Geschaedigten: Daniel Meyer
Liste UG/1
Pos.No.: 1.292 Pos. No.: 1. 292 Betrifft: Anmeldung vom 23.12.1958 von rueckerstattungsrechtlichen Anspruechen gegen das Dautsche Reich und gleichgestellte Rechtstraeger. Unsere Anmeldung kann als gegenstandslos angesehen werder. Mu 6.7.8./ Sch. 288 ADMINIONA i.A.

Ampel R.A. ADMINISTRATOR GENERAL H.R./P

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident Abl. 1998

Sch 288

Bescheidsakt	e	
		1



Fragebogen /

Az.: Sch 288 - BV 338

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname: (bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

jetzige Anschrift:

enth

) ir

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertre-

2) Personalangaben des **Ver**-

folgten: (nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

- 3) (von der OFD auszufüllen)*):
 Bezeichnung der Beschlüsse und
 Vergleiche, auf Grund deren in
 einem Rückerstattungsverfahren
 eine Zahlungsverpflichtung
 - des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Scheyer Paula geb. Eisenstein

23.3.93 Berlin

216 West lo2nd Street, New York 25, N.Y.

Braunschweig

Scheyer, Paul

Paul Scheyer

10.5.1886 in Braunschweig, gest. 1.2.1956 New York

Braunschweig

Beschluss des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 20.1.1953 - Az.: VI/Z 1527 - Umzugsgut

^{*)} Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

- 2. des ehemaligen Landes Preußen,
- 3. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossenen Verbände und der sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,
- 4. der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse oder Vergleiche vor, nach denen Ihnen allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger zustehen?

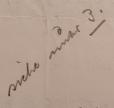
(Anzugeben ist die Rückerstattungsbehörde, Datum und Aktenzeichen des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen der in Ziffer 3) genannten Rechtsträger geltend gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbehörde und des Aktenzeichens)

6) Welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen sind ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden? Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Hamburg

Az.: VI/Z 1527



nein

keine

Gf a)

b)

7) At 3) sta sp Le ha

a) b)

G

8) Ha

(Andig

Gi

un zei

9) Ha tig rüc Be rec

Gf:

voi

gel

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.
- 7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Darlehen von der OFD Hamburg 7.500. -- /0.600 --

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.
- 8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

ja, bei der Entschaedigungsbehoerde der Regierung Hannover unter der Reg.Nr. 1/22985 fuer Vermoegensschaeden und ererbte Berufsschaeden.

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigungrückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben. Verwaltungsrechtsrat Dr.jur.Mercker, Springe/Deister Zur Salzhaube 8 10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

> (Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

auf das liberalisierte Kapitalkonto Nr. 768 bei der Kreissparkasse Springe (Postscheck Konto Hannover 3333 der Kreissparkasse Springe (20a) Springe/Deister.

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(Ort) (h, den / litubre 1937)

Perula Site ex
(Unterschrift)

State of New York County of New York

Sworn to before this

State of New York Residing in N.Y. Court Co. Clk's New York Reg. No. 31-1109100

Commission Expires March 30, 1959

27

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 1488 Sch 288 BV 57/432

Hamburg 13, den Telefon: 44 12 91 31. Mai 1958

Reg. Nr. 432

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstättungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundeszrückerstättungsgesetz — BRüG —) vom 19.7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

d CI Berechtigten:

Frau Paula S c h e y e r geb. Eisenstein 216 West 102nd Street, New York 25, N.Y. / USA

als Rechtsnachfolger nach

Paul Scheyer

früher wohnhaft in Braunschweig

Bevollmächtigter: Verwaltungsrechtsrat Dr. jur. Mercker Springe / Deister, Zur Salzhaube 8

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen
Einigungen zu Grunde:
Beschluß des Wiedergutmachungsemtes beim Landgericht Hamburg
vom 9.1.1953 - Az.: VI/Z 1527 -.

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluß steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14. - 26 BRüG ein Anspruch in Höhe von

DM 22.500,--

(i.W.: Zweiundzwanzigtausendfünfhundert 00/100 Deutsche Mark) zu.



III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen:

1) bis spätestens zum 31.3.1959
2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM 20.000,--

Der verbleibende Restbetrag von DM 2.500,-ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRud vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

Larges dor in 5 31 Abo. 1 IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

Des in Elifer IV generate V. applica and Yen

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zah-lungen werden gemäß § 36 BRüß die folgenden Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 5.000, -- mit Wirkung vom 1.4.1956
2. Darlehen von DM 2.500, -- mit Wirkung vom 1.4.1956
3. Darlehen von DM 2.500, -- mit Wirkung vom 18.10.1957.

moon su orrechnenden Mus VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Rescheid als Teil-Bescheid.

VII.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem inzwischen verstorbenen Ehemann der Berechtigten für am 25.3.1941 entzegenes Umzugsgut im Werte von RM 15.000, -- Schadensersatz zu leisten. Die Berechtigte ist durch Erbschein des Amtsgerichts Hannover vom 18.7.1956 - Az.: 68 VI 1890/56 - als alleinige Erbin ihres Mannes ausgewiesen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BRUG bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbe-trages nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugsgutes am 1.4.1-956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage ersichtlichen Gründen auf

DM 22.500.

festgesetzt.

Eine Nutzungsentschädigung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsgutes gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BRüß ein Ersatz nicht geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen.

Der festgesetzte Betrag ist gemäß § 32 BRüG wie folgt auszusahlen

Retr.: Peststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 a) bis zum 31.3.1959 in Höhe von Dm 20.000, --(§ 32 Abs. 2 BRiiG). Hierauf werden gemäß § 36 BRUG die der Berechtigten und ihrem eratagegenstände im Zeit-Rechtsvorgenger gewährten Dar- im Desoneid näher bezeich-

b) bis zum 31.3.1962 der Restbetrag in Höhe von le DMn.2.500,--

Sofern der in \$ 31 Abs. 1 BRUG genannte Gesantbetrag von 1,5 Mrd. Deutsche Mark zur vollen Erfüllung aller von der Bundesrepublik Deutschland zu befriedigenden Rückerstattungsansprüche nicht ausreight, findet gemäß \$ 32 Abs. 5 BRuG einenprozentuele Kurzung des aesthetrages statt. Ober die Kurzung und die huszahlung des Restes kann frühestens ab 1.4.1961 entschieden verden.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetreges ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die
festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der
nach voller Befriedigung al I er festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist.
Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüehe nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen
noch zu errechnenden Hundertsatz.

tungsverfahren mehrfach bestatigt worden. Dit se band var digen gehen davon aus. daßvier Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbe-Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden. sesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert

in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Praissteigerung

The Hold der vollen für Neuwaren ermittelten Praissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtin Auftrag shalb, weil es sich ment brauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederheschaffungswort ohne Rücksicht auf die in weiter genen Preise gleicgez. taen. Da eine gerochte Entragenen Preise gleicgez. taen. Da eine gerochte Entragenen Min diesen Fällen acwohl den Wert brugglich Bier gerauf und en Mittelman aus der Neuwert absüglich Bier gerauf und Wert ibung für (Polack) zung zu bereitsteht den Mittelmen Mittelmert ausgeben des Wiederbeschaffungswerten zu ermitteinde Umrechnungstaktor diesen beiden Gesichtstankten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen brissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Genanchtwaren ausgeben. Aus diesen Erwägungen heraus hält die berfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für anzeit nanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für anzeit Rousrates per 1.4.1956 wird auf das 1/2fache des EntzichungsBetr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher dieson Wert ihren Feststellungen unbeschen zu Grundelegen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preis-steigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise ant-zogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchtwaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sach-verständigen, die von den Homburger Gerichten ständig heran-gezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbe-schaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RzW 1957 S.73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1/2fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

Oberfinanzdirektion Hannover

Az .: 0 5608-R IV/Sch 19-V 442

Interner Teil escheid

Aufgrund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungs-Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesgesetzblatt I S. 734) gesetz - BRüG -) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hannover der Berechtigten

Frau Paula S c h e y e r -geb. Eisenstein-1100 Madison Avenue, Apt. 6 K New York City 28, N.Y./USA

zugleich als Rechtsnachfolger nach Paul Scheyer

Bevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Dr. Mercker in Springe/am Deister, Zur Salzhaube 8 folgenden Bescheid:

Dem Bescheid liegt die nachstehend aufgeführte Einigung zugrunde:

Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hannover vom 1. Juni 1960 - 32 WgK 258/60 -

Aus der zu Ziff. I aufgeführten Entscheidung und gütlichen Einigung steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu: 8.936,- DM.

Der Anspruch zu II/Ziff. vermindert sich gem. § 23 bRüß

um DM auf DM.

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird

Achttausendneunhundert.

auf B. 936. DM - in Worten: Achttausendneunhundert.

undsechsunddreissig - Deutsche Mark

festgestellt.

Von dem zu Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüß

zu zahlen:

1. bis spätestens zum 31. März 1959 Sofort 8.936, DM

2. bis spätestens zum 31. März 1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüß vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

Auf die nach Ziff. III und Ziff. IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gem. § 36 BRüG die folgenden Vorleistungen/Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM mit Wirkung vom
- 2. Darlehen von DM mit Wirkung vom

Die nach Ziff. III und Ziff. IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gem. § 37 BRüß en das Land bewirkt.

VIII.
Stehen der Berechtigten neben den in Ziff. II aufgeführten
Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche
gegen die in § 1 BRüß genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser
Bescheid als Teilbescheid.

IX.

Gründes

Nach dem zu Ziff. I genannten Vergleich hat das Deutsche Reich an die Berechtigte wegen der Entziehung von Gegenständen aus Edelmetall
und eines Radiogerätes sowie Bekleidung und
Wäsche

zusammen
8.936,00 DM

zu zahlen.

Obiger Vergleich ist nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes abgeschlossen worden und der darin vereinbarte Betrag ist daher in gleicher Höhe in diesem Bescheid als Schadensersatzbetrag festzusetzen.

Wegen evtl. Verzinsung des Schadensersatzbetrages ab 1. April 1956 vergl. Ziff. IV des Bescheides.

Vala

1) fam RA

4- jin. Georg horsker

Fjoringe/ Leisher

Ein Lalzhande P.

mit 1 begl.Durchschrift

Geschrieben 5, 10, 61 & Gelesen Abgesandt

Betr.: Rückerstattungssache Fran Jank Schryer
Bezug: Ihr Antrag vom 15. Juli 1961.

In der o.a. Rückerstattungssache ist durch ErgänzungsBescheid vom 6.1.1961 Reg.Nr.: 3544 ein Anspruch
in Höhe von DM 31.436 zuerkannt worden. Von diesem
Betrag sind gemäß § 32 Abs. 2 u. 3 BRüG DM 20.600.—

ausgezahlt worden. Auf den gemäß § 32 Abs. 4 BRüG
geschuldeten Restbetrag von DM 11.436.— wird auf
Grund der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen
vom 30.6.1961 (MinBlFin 1961 S. 640) eine Vorauszahlung
in Höhe von DM 5.718.— gewährt. Der Betrag wird
baldmöglich auf des Anslander - Al-Alo. der Berechnighen
liei der Kreinsparkanse Springe, Mo & 768.

1 Anscheich kreinsparkanse Springe, Mo & 768.

2) BV 4121 zur Fertigung der Auszahlungsanordnung M. NY 10-61 Le

3) Z.d.A.

Im Auftrag

(H)32

Oberfinanzdirektion Hamburg

Sch 288 - BV 26/263

Reg.-Nr. 3544

Hamburg 13, den 6. Januar 1961 Telefon 44 12 91

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldze verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungszesetz — BRüG —) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

d Berechtigten:

Frau Paula S c h e y e r geb. Elsenstein, 1100 Madison Avenue, Apt. 6 K, Hew York City 28, N.Y./USA.

als Rechtsnachfolger nach

Paul S c h e y e r, letzter inländ. Wohnsitz in Braunschweig

Bevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Mercker, Springe / Deister, Zur Salzhaube 8

im Anschluß an den Bescheid von 31.5.1958 - Reg. Nr. 432 - weiteren folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Vergleich vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts <u>Hannover</u> vom 1.6.1960 - 32 WgK 258/60 -

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen de Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

IM 0.936.-

(1.W.: Achttausendneunhundertsechsunddreißig Deutsche Mark)

Der der Berechtigten unter Einbesiehung des durch Bescheid vom 31.5.1958 zuerkannten Betrages von DN 22.500.-

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 31.436,-

(in Worten 2 inund dreißigtausendvierhundertsechsund dreißig Deutsche Mark) festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbeite nach Zustellung des Bescheides auszusahlenz in Höhe von DM 20.000, - beroits ausgezahlt.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen

DM 6/6

Der verbleibende Restbetrag von

DM 11.436,--

ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

0/0

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung

nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ______ gemäß § 37

das Land

hewirkt

VII

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM ______an d_______an d_________an bewirken,

VIII.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungszerchtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Gründe:

Burch den in Ziff. I genannten Vergleich ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten nach Masgabe des BRUG wegen der Entziehung von Gegenständen aus Edelmetall und eines Radiogerätes sowie Bekleidung und Wäsche Schadensersatz in Höhe von zusammen DM 8.936,—zu leisten.

Auf die Kürzungsmöglichkeit gem. § 32 Abs.5 BRUG wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Boweit ihm der zu Ziff. I genannte Vergleich zugrundeliegt, Gegen diesen Bescheid kann - können - d Berechtigte(n) zu innerhalb

von sechs Monaten, de Berechtigte(n) zu innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Ent-Hannover scheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hannower

Im Auftrag

Gärner Regierungsrat

Beglauhini Mayy